

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 70. Düsseldorf, Montag, den 15. November 1847.

(Nr. 1579.) Gesetzsammlung, 39tes Stück.

Das zu Berlin am 6. November 1847 ausgegebene 39te Stück der Gesetzsammlung enthält unter :

- Nr. 2896. Allerhöchste Kabinettsorder vom 2. Oktober 1847., betreffend die der Stadt Nordhausen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Nordhausen über Madenrode auf Nixe bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 2897. Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. Oktober 1847., betreffend die Untersuchung der von den Studirenden der Universität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen.
- Nr. 2898. Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. Oktober 1847., betreffend die den Aktienverein für den Bau einer Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 2899. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau. Vom 28. Oktober 1847.

(Nr. 1580.) Die Feststellung der Ressortverhältnisse der Consistorien und Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten betr. I. S. V. Nr. 6050.

Zur Erledigung der Zweifel, welche über den Umfang des amtlichen Wirkungskreises der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten noch obwalten, wird hierdurch, nach erfordertem Bericht der beteiligten Behörden, auf Grund des §. 8 der Verordnung vom 27. Juni 1845, nachstehende Festsetzung getroffen.

- I. Der amtliche Wirkungskreis der evangelischen Consistorien ist in folgenden Gesetzen:
- Dienstinstruktion für die Provinzial-Consistorien vom 23. Oktober 1817 §. 2 (Gesetzsammlung von 1817 Seite 237),
- Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden Lit. B. Nr. 1 — 7 (Gesetzsammlung von 1826 Seite 5),
- Verordnung vom 27. Juni 1845, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, §. 1, 2 und 5 (Gesetzsammlung von 1845 Seite 440)

bezeichnet.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge bestehen die Consistorien in der Eigenschaft als evangelische Kirchenbehörden, und ihrer Aufsicht und Leitung ist im Allgemeinen die Gesamtheit der evangelischen Kirchenangelegenheiten anvertraut, so weit nicht

durch besondere Bestimmung einzelne Gegenstände und Angelegenheiten zu dem Geschäftskreise der Regierungen gewiesen sind.

Lit. B. Nr. 7 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1825. §. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

Nach Anleitung dieser gesetzlichen Bestimmungen gehören insbesondere folgende einzelne Gegenstände zum Ressort der Consistorien.

1) Die Sorge für Einrichtung der evangelischen Synoden; die Aufsicht über die bereits bestehenden; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist.

— §. 2 Nr. 1 der Instruktion vom 23. Oktober 1817. —

2) Die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechterhaltung desselben in seiner Reinheit und Würde.

— §. 2 Nr. 2 der Instruktion vom 23. Oktober 1817. —

Dahin gehört insbesondere auch die Aufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für den kirchlichen Religionsunterricht, über den Kirchengesang, über die Bildung liturgischer Chöre, über Gesangbücher.

3) Die Aufsicht und Vorsorge für die Bildung des geistlichen Standes auf allen vorbereitenden Stufen, soweit dieselbe nicht den öffentlichen Unterrichts- und Lehranstalten selbstständig anvertraut ist; die Prüfung der Candidaten, sowohl pro facultate concionandi als auch pro ministerio und die Abhaltung der Colloquia pro munere; die Aufsicht über die Fortbildung und sittliche Haltung der Candidaten und die Disciplin über dieselben; sowie die Verwendung der Candidaten zu geistlicher Amtshülfe.

In Ansehung des Prediger-Seminars zu Wittenberg, behält es bei der für dasselbe eingeführten besonderen Verfassung sein Bewenden.

— §. 2 Nr. 3 und 6 der Instruktion vom 23. Oktober 1817. —

4) Die Bestätigung der von Patronen und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geistlichen.

— §. 2 Nr. 4 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 Lit. B. Nr. 3 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1825. §. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Bei der Bestätigung eines vom Auslande herberufenen Candidaten oder Geistlichen bedarf es jedoch zuvor einer Erklärung der zuständigen Regierung, daß der Berufung in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe.

Entsteht über das Präsentationsrecht eines Patrons, oder über das Wahlrecht einer Gemeinde Streit, so hat das Consistorium die Gültigkeit der Präsentation oder der Wahl im einzelnen Befetzungsfalle nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze, der in der Provinz geltenden Kirchen-Ordnungen und der besonderen Verfassung der betreffenden Kirche zu prüfen und darüber zu befinden. In wie weit den Beteiligten der Rechtsweg offen bleibt, bestimmen die §§. 361—364 Theil II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts.

5) Die Berufung zu denjenigen geistlichen Stellen, über welche dem Landesherrn das Patronat zusteht.

— §. 2. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Ueber die Person des in Aussicht genommenen Candidaten ist in jedem Falle die Aeußerung der Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle liegt, einzuholen.

— Verfügung vom 1. und 30. November 1845. —

Bei denjenigen geistlichen Stellen, deren Patronat einer besonderen, von einer Landesherr-

lichen Behörde verwalteten Anstalt oder Stiftung angehört, verbleibt der verwaltenden Behörde das alleinige Berufungsrecht, unter Zuziehung des General-Superintendenten in der in S. 26. der Instruction für die General-Superintendenten vom 14 Mai 1829 vorgeschriebener Weise. Dem Consistorium gebührt die Bestätigung der ausgestellten Vokation.

6) Ist das zu besetzende geistliche Amt mit einer Schulstelle vereinigt, so wird

a) wenn damit die Ordination nicht verbunden ist, der Regierung, bei Gymnasien und höheren Unterrichts-Anstalten dem Provinzial-Schul-Collegium, hierdurch die alleinige Besetzung der vereinigten Stelle übertragen, mit der Maassgabe, daß der evangelisch geistliche Rath der Regierung als Referent oder Correferent dabei mitwirken muß;

b) wenn das geistliche Amt die Ertheilung der Ordination nothwendig macht, so bedarf es zu der Besetzung der vereinigten Stelle der zustimmenden Erklärung des Consistoriums und der Mitvollziehung der von der Regierung auszustellenden Vokation durch das Consistorium in Beziehung auf das geistliche Amt.

7) Die Einleitung wegen der Wiederbesetzung erledigter Superintendentur-Stellen, und der Antrag auf Ernennung, nach vorgängiger Kommunikation mit der Regierung.

— Lit. B. Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1825. Verfügung vom 1. November 1845. —

8) Die Ordination, Vereidigung und Einführung der bestätigten evangelischen Geistlichen in das geistliche Amt.

— Lit. B. Nr. 2. der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1825, S. 1 Nr. 2. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

9) Die Aufsicht und Disciplin über sämmtliche evangelische Geistliche, sowohl in Betreff ihrer geistlichen Amtsführung, als auch in Beziehung auf Leben und Wandel.

Dem Consistorium steht hiernach allein zu:

a) der Erlass allgemeiner Anordnungen und besonderer Anweisungen, Ermahnungen, Verweise und Strafen in Beziehung auf geistliche Amtsverrichtungen;

b) die Einleitung von Disciplinar-Untersuchungen und die Verfügung von Amtssuspensionen wider Geistliche;

c) der Antrag auf gerichtliche Untersuchung wider einen Geistlichen, unter Autorisation des Ministers der geistlichen Angelegenheiten;

— (§. 9 des Gesetzes vom 29. März 1844 Gesesammlung von 1844 Seite 78).

sofern nicht das Verschulden von der Art ist, daß die Gerichte ohne Antrag von Amtswegen einzuschreiten befugt sind.

— §. 2 Nr. 7—9 der Instruction vom 23. Oktober 1817. S. 1 Nr. 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

10) Die Urlaubsertheilung an Geistliche unter den im §. 1 Nr. 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845 enthaltenen näheren Bestimmungen.

11) Die Ertheilung der Heiraths-Consense für Geistliche durch den Vorsitzenden des Consistoriums, zugleich mit der Controlle über den Einkauf in die Wittwenkasse.

12) Die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen und Gratifikationen an hilfsbedürftige und würdige Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

Wegen Theilung und Zuweisung des den Consistorien gebührenden Antheils an diese Fonds wird, so weit dies noch nicht geschehen, besondere Verfügung ergehen. In sofern diese Fonds unter der kassenmäßigen Verwaltung der Regierung stehen, werden die Consi-

storiem, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, ermächtigt, auf Höhe des ihnen zugewiesenen Antheils die Zahlungsanweisungen an die betreffende Kasse unmittelbar auszufertigen. Diese Anweisungen sind unter Adresse der Regierung an diese zu befördern, und gelangen durch dieselbe, mit dem vidi des Kassensraths bei der Regierung versehen, sofern kein Bedenken obwaltet, an die Kasse zur Erledigung.

Den Regierungen bleibt es vorbehalten, solche Geistliche welche sich um das Schulwesen besonders verdient gemacht haben, den Consistorien zur Berücksichtigung zu empfehlen.

13) der Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen für Geistliche, insbesondere bei der Feier von Amtsjubiläen. Den Consistorien bleibt es vorbehalten, hierüber auch die Aeußerung der Regierung einzuholen.

14) Die Führung der Conduitenlisten über Geistliche und Superintendenten.

Den Regierungen bleibt, im Interesse der Schulaufsicht, die Einsicht der Conduitenlisten vorbehalten und haben die Consistorien und Regierungen sich über die möglichst einfache Art und Weise der Mittheilung zu verständigen.

15) Die Festsetzung von freiwilligen und unfreiwilligen Emeritirungen und die Bestimmung des dem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Antheils an den Einkünften der Stelle.

16) Die Bestimmung und Anweisung des Antheils an den Einkünften der Stelle, welche im Falle einer Amtssuspension dem seiner Funktionen enthobenen Geistlichen verbleibt, und die Anordnung der erforderlichen Stellvertretung.

17) Die Festsetzung der Dauer des Sterbequartals und der Gnadenzeit, die Anordnung der Vertretung während der Vakanz und die Festsetzung der aus den Einkünften der Stelle zu entnehmenden Vertretungskosten. —

Von den unter Nr. 15 — 17 vorkommenden Festsetzungen ist die Regierung jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Bei vereinigten Geistlichen und Schulstellen erfolgt die Festsetzung über die unter Nr. 15—17 bezeichneten Gegenstände in derselben Weise, wie dies oben (Nr. 6) wegen der Besetzung solcher Stellen vorgeschrieben ist.

18) Die Anstellung von Hilfsgeistlichen oder die Bestätigung derselben, so wie die Festsetzung der denselben zu bewilligenden Remunerationen.

Soll der Hilfsgeistliche auch für das Schulwesen Aushilfe leisten, so ist wegen dessen Berufung in derselben Weise, wie bei der Berufung von Geistlichen (Nr. 5) die Aeußerung der Regierung einzuholen.

Ist zu der Remunerirung des Hilfsgeistlichen die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses aus der Kirchenkasse, oder die Umlage einer neuen Leistung auf die Gemeinde erforderlich, oder soll eine bleibende Hilfspredigerstelle unter dauernder Abzweigung eines Theils aus dem Einkommen einer geistlichen Stelle errichtet werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Regierung.

19) Die Entscheidung von Anfragen und Beschwerden in Beziehung auf die pfarramtlichen Handlungen der Geistlichen, z. B. wegen Aufgebot und Trauung, Confirmation u. s. w.

20) Die Festsetzung der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener und die Entscheidung über die desfalls entstehenden Beschwerden, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges.

21) Die Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochialberechtigungen.

22) Die Berufung und Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, so wie die Aufsicht über deren Amtsführung und sittliches Verhalten und die Disciplin über dieselben.

— §. 1. Nr. 3 und 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Ist jedoch eine weltliche Kirchenbedienung mit einem Schulamte vereinigt, so verbleibt die Berufung oder Bestätigung zu dem vereinigten Amte, so wie die Aufsicht und die Disciplin über den Inhaber desselben, wie bisher, den Regierungen und in höherer Instanz den Ober-Präsidenten (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 29. März 1837. Gesetzsammlung von 1837 Seite 70), mit der Anweisung, daß bei der Regierung die Mitwirkung des evangelisch-geistlichen Rathes als Referent oder Correferent eintreten muß.

23) Die Bestätigung von Presbytern und kirchlichen Gemeindevertretern in denjenigen Provinzen und Gemeinden, in welchen eine Presbyterial-Ordnung oder eine ständige kirchliche Gemeindevertretung besteht und eine Bestätigung dieser Wahlen verfassungsmäßig erforderlich ist; desgleichen die Aufsicht und Disciplin über dieselben.

Die Regierungen sind jedoch befugt, in den ihrer Amtswirksamkeit überwiesenen Gegenständen die betreffenden kirchlichen Gemeinde-Beamten durch Verweise und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten unmittelbar anzuhalten.

Die Anordnung der Wahl außerordentlicher Gemeinde-Repräsentanten (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 11 §. 159) und die Bestätigung derselben steht derjenigen Behörde zu, zu deren Ressort das Geschäft gehört, um dessen Erledigung es sich dabei handelt.

24) Die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und anderer, dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände zu andern, als den stiftungsmäßigen Zwecken, so wie die Aufsicht und Genehmigung bei Ausschmückung der Kirchen mit Altarornamenten, Gemälden u. s. w.

Wegen des Gebrauchs der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken, z. B. bei Feuergefahr behält es bei den herkömmlichen Einrichtungen und den der Lokalpolizeibehörde zustehenden Befugnissen sein Bewenden.

25) Die Anordnung kirchlicher Feste.

— §. 2. Nr. 11 der Instruktion vom 23. Oktober 1817. —

Sollen jedoch außer der gottesdienstlichen Feier nach andere Feierlichkeiten außerhalb der kirchlichen Gebäude stattfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde oder der Regierung.

26) Die Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen und andern zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten, soweit eine solche üblich ist.

27) Die Ertheilung aller Arten von kirchlichen Dispensationen, soweit solche überhaupt gesetzlich zulässig und erforderlich sind.

— §. 2. Nr. 10. der Instruktion vom 23. Oktober 1817. §. 1. Nr. 6. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Die Ertheilung der Dispensation zum einmaligen Aufgebote bleibt dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten (Allgemeine Landrecht Theil II. Titel 1. §. 153. Rescript vom 31. März 1819).

28) Die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die Landesgesetze bestimmten Grenzen.

— §. 1. Nr. 5. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

29) Die Anordnung von Kirchen-Visitationen und die Ertheilung von Visitationsbescheiden.

Insofern sich jedoch die Visitation auch über die dem Ressort der Regierung angehörigen Gegenstände erstreckt, sind die Visitations-Verhandlungen dieser vorzulegen, und hat die Regierung das Weitere darauf zu befinden. — §. 2. Nr. 7. der Instr. v. 23. Okt. 1817. —

30) Die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive. Die Regierungen

sind jedoch befragt von der Aufbewahrung der das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Institute betreffenden Urkunden und Verhandlungen auch ihrerseits Kenntniß zu nehmen und desfalls geeignete Vorkehrung zu treffen.

II. Die dem amtlichen Geschäftskreise der Regierungen überwiesenen Obliegenheiten in evangelischen Kirchensachen sind in den §§. 3—5 der Verordnung vom 27. Juni 1845 enthalten.

Es gehören dahin, soweit nicht schon in dem Vorstehenden unter I. Nr. 1—30. einzelne Befugnisse der Regierungen ausdrücklich bezeichnet worden sind, folgende Gegenstände:

1) die Regulirung des Interimistitums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbau- sachen. — §. 3. Nr. 1. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

2) Die Aufsicht über die Kirchenbücher,
— §. 3. Nr. 2. der Verordnung vom 27. Juni 1845 —

3) Die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe.
— §. 3. Nr. 3. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

vorbehaltenlich der den Consistorien unter I. Nr. 26. zugewiesenen kirchlichen Einsegnung derselben, wo solche üblich.

4) Die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften.

— §. 3. Nr. 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Dahin gehören insbesondere die Erlasse wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Allerh. Kab. Ord. v. 7. Febr. 1837. Ges. S. v. 1837. S. 19 —

5) Die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute.

— §. 3. Nr. 5. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

In Beziehung auf diese Vermögensaufsicht gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) zu den hier genannten kirchlichen Stiftungen und Instituten gehören auch die Dotationen der Pfarr- und Küsterstellen, die Synodal-Wittwen- und Waisenkassen, und die in einigen Regierungs-Bezirken befindlichen Mobilien-Brandversicherungs-Anstalten für Geistliche.

Mit der Aufsicht über die Synodal-Wittwen- und Waisenkassen verbleibt den Regierungen zugleich die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen und Kirchenbeamten.

b) Die Aufsicht der Regierung umfaßt das gesammte Etats-, Rechnungs- und Kas- senwesen der gedachten Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, soweit nicht nach der besonderen Verfassung derselben andere Personen, Korporationen oder Behörden bei deren Verwaltung theilhaftig sind, in demselben Umfange, wie solches in §. 18. Tit. 6. der Dienstinstruktion für die Regierungen vom 23. October 1817 vorgeschrieben ist.

c) Der Regierung gebührt ferner die Autorisation zu Prozessen für diese Vermögensverwaltungen,

— Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 11. §. 652—661. —

die Genehmigung von Vergleichen,

— Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 11. §. 662—663. —

- von Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,
daselbst §. 668—675.
- bei Vertheilung von Kirchenstücken, daselbst §. 676—685.
ferner die Genehmigung, oder die Einholung der Genehmigung zu Ausleihungen und zur Aufnahme von Darlehen.
daselbst §. 629—646.
- zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken, daselbst §. 194.
219—227. 647—649. —
- zur Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen,
— Gesetz vom 13. Mai 1833. Gesetz S. v. 1833. Seite 49. —
- die Wahrnehmung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen
— Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 11. §. 18. 174. 228 u. f. §. 774 u. f. —
endlich die exekutive Vertreibung beständiger Kirchen- und Pfarrabgaben.
— Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836. Gesetz. S. S. 198.
- die Genehmigung zur Vermietung der Wohngebäude eines Pfarrers
(— Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 11. §. 782.—)
- darf jedoch nur dann ertheilt werden, wenn das Consistorium zuvor erklärt hat,
daß im pfarramtlichen Interesse kein Bedenken dagegen obwaltet.
- d) Die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchen-,
Pfarr-, Küster und anderer kirchlichen Gebäude, auch in dem Falle, wenn es der
Regulirung eines Interimistitulum nicht bedarf, so wie die Fürsorge für deren
Versicherung gegen Feuergefahr.
- e) Die Auseinandersetzung zwischen dem neuanziehenden Pfarrer und dem abziehenden
Pfarrer oder dessen Erben über die Einkünfte der Stelle.
- f) Die Vorbereitung der Anträge auf Bewilligung von Kirchenkollekten und die
Vereinnahmung und Auffammlung der Erträge. Die Bewilligung derselben bleibt
dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten.
— Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 §. 11.
Nr. 4. Lit. e. Gesetzsammlung von 1826. Seite 4.

In allen vorstehend unter Nr. 1—5 aufgeführten Angelegenheiten haben jedoch die
Regierungen, wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder über Abmes-
sung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen wenn es sich um die Verwendung der bei
der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich erge-
benden Ueberschüsse handelt, sich mit den Consistorien in näheres Einvernehmen zu setzen.

— §. 3. der Verordnung vom 27. Juni 1845 am Schlusse. —

Veränderungen in der stiftungsmäßigen Bestimmung des zu kirchlichen Zwecken gewid-
meten Vermögens können nur unter königlicher Genehmigung erfolgen, und ist deshalb je-
desmal an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu berichten.

— Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom
27. Oktober 1810. Abschnitt: das Ministerium des Innern, Lit. C. zweiter Ab-
satz Nr. 1. Gesetz-Sammlung von 1810. Seite 14. —

6) Die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermö-
gens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, so wie die Aufsicht über deren amtliche und
sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse.

— §. 3. Nr. 6. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

7) Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (Nr. 1—6) so wie in Beziehung auf das Schulwesen die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

— §. 4. der Verordnung vom 27. Juni 1845 —

III. Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Consistorien und Regierungen gehören:

- 1) die Veränderung bestehender, so wie die Einführung neuer Stolgebührentaxen, und
- 2) die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hilfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erklärung der andern Behörde eingeholt werden.

— Lit. B. Nr. 5 und 6 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1825. §. 5. der Verordnung vom 27. Juni 1845. —

Zur Beförderung gegenseitiger Unterstützung wird außerdem festgesetzt, daß diejenige Behörde, welche in einer der vorgenannten Angelegenheiten zuerst zu der Aufnahme bestimmter Einleitungen schreitet, der andern gleichzeitig eine Mittheilung davon zu machen hat.

IV. Wegen der Genehmigung und Beaufsichtigung kirchlicher Vereine behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Dieselben sind daher, so weit sie nicht nach Inhalt ihrer genehmigten Statuten oder sonst durch besondere Festsetzungen unmittelbar unter die Aufsicht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten oder des Ober-Präsidenten gestellt sind, in demselben Maße, wie alle andern Vereine, der Aufsicht der Ortsbehörden und der Regierungen unterworfen.

In wiefern einzelne derselben in ein näheres Verhältniß zu den Consistorien treten, bleibt in jedem einzelnen Falle der besonderen Festsetzung vorbehalten.

Desgleichen bleibt über neu sich bildende Religions-Gesellschaften die Regierung die nächste zuständige Aufsichtsbehörde.

— §. 17. Nr. 11. der Regierungs-Instruction vom 23. Oktober 1817 —

V. Die unter Nr. 1. — IV. enthaltenen Ressortbestimmungen haben zunächst nur die wechselseitige Abgrenzung des amtlichen Geschäftskreises der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchenangelegenheiten zum Gegenstande. In der Abstufung der Befugnisse anderer Behörden und Berechtigten in Beziehung auf diese Gegenstände, insbesondere der Ministerien, der Ober-Präsidenten und Consistorial-Präsidenten, der General-Superintendenten, der Synoden und Superintendenten, Presbyterien, Patronen und Gemeinden wird dadurch nichts geändert.

VI. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs wird den Consistorien und Regierungen in denjenigen Angelegenheiten, in welchen eine gegenseitige Mittheilung stattfindet, eine möglichst einfache und beschleunigte Art der Communication zur Pflicht gemacht, wozu in den meisten Fällen die Form von brevi manu bewirkten Mittheilungen und Originalersuchen anwendbar sein wird.

Die Consistorien sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Ressorts die Mitwirkung der Landräthe und Ortsbehörden ersuchsweise unmittelbar in Anspruch zu nehmen. ebenso haben die Pfarrer und Superintendenten in Angelegenheiten ihres Berufs dem Ersuchen der Orts- resp. Kreis-Behörden Folge zu leisten.

VII. Vorstehende Ressortbestimmungen sind durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ist danach zu verfahren.

Berlin den 1. Oktober 1847.

Der Minister der geistlichen
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Eichhorn.

(gez.) von Bodelschwingh. (gez.) von Duesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1581.) Spezial-Commission zur Entwässerung der Stommeln-Norffchen Brüche. I. S. III. Nr. 8228.

Behufs Ergänzung der, auf den Grund des Gesetzes vom 16. September 1807 durch unsere Bekanntmachung vom 1. Juli 1844 (Amtsblatt Nr. 38) eingesetzten Spezial-Commission für die Entwässerung der Norf und Stommeln'schen Brüche, haben wir an die Stelle des inzwischen verstorbenen 7ten Mitgliedes, des Bürgermeisters Kürsgen zu Dierath den Gutsbesitzer Carl Reistorff zu Neuß ernannt.

Düsseldorf den 3. November 1847.

(Nr. 1582.) Einführung der Gemeindeordnung I. S. II. 2. Nr. 13666.

Nachdem in der Stadt Mülheim an der Ruhr, im Kreise Duisburg, welcher die revirte Städte-Ordnung verliehen ist, die Stadtverordneten-Versammlung constituirt und eingesetzt worden, ist schließlich auch den mit dieser Stadt, bisher zu einer Bürgermeisterei verbundenen Landgemeinden, die Einführung der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 beendet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 3. November 1847.

(Nr. 1583.) Steckbrief I. S. II. b. Nr. 13865.

Der unten näher bezeichnete Johann Wilhelm Stock, in Eberfeld geboren und zuletzt wohnhaft in Barmen, hat sich seit einigen Wochen durch heimliche Entfernung aus seiner Gemeinde der über ihn verhängten lebenslänglichen Polizei-Aufsicht entzogen und soll sich dem Vernehmen nach in der Gegend von Solingen und Wald vagabondirend umhertreiben.

Die betreffenden Polizei-behörden werden daher ersucht, auf den *ic.* Stock zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Bürgermeister-Amt zu Barmen abliefern zu lassen.

Düsseldorf den 4. November 1847.

Signalement des Johann Wilhelm Stock.

Vor- und Zunamen Johann Wilhelm Stock; Religion evangelisch; Alter 37 Jahre; Größe 5 Fuß 1½ Zoll; Haare braun; Stirne gewöhnlich; Augenbraunen braun; Augen braun; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart dunkelbraun; Kinn oval; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler. Besondere Kennzeichen: Narbe an der Oberlippe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1584.) Beschluß wegen des Präklusiv-Termins für die Bergwerkssteuer-Reklamationen pro 1846.

B e s c h l u ß.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung d. d. Löpliz den 30. August 1820 die Ausmittelung der Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Berg-Amt, wie folgt:

2)

I. Die Bergwerks-Besitzer in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer, in Bezug auf ihre Quoten, pro 1846 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahres, innerhalb drei Monaten, von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblatts an, bei dem unterzeichneten Ober-Berg-Amt einzureichen.

II. Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reklamationen dieser Art weiter angenommen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen, Köln, Coblenz und Trier zur Offenkunde gebracht werden.

Bonn den 7. Oktober 1847.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

(Nr. 1585.) Verordnung wegen Vorlegung der Bergwerks-Rechnungen von 1847 in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken.

V e r o r d n u n g .

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittlung der verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer in den auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheilen betreffend, verordnet das unterzeichnete Ober-Berg-Amt für das Steuerjahr 1847 hierdurch, wie folgt:

I. Sämmtliche Bergwerks-Besitzer oder deren Repräsentanten haben ihre vollständigen Werkrechnungen für das Jahr 1847 an die betreffenden Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken bis zum 1. März 1848 einzureichen.

II. Diese Rechnungen müssen dasjenige nachweisen, was zur Ermittlung des Ertrages nothwendig ist. Um jedoch in solchen Fällen, wo das gewonnene Grubenprodukt auf den den Grubenbesitzern gehörigen Hütten zu Gute gemacht wird, die Vorlegung der Hütten-Rechnungen nachlassen zu können, ist höhern Orts nachgegeben worden, daß die Grubenbesitzer über den Werth des rohen Produkts sich mit den Königl. Bergämtern einigen können. Diese Uebereinkünfte können auf 1, 2, 3 und mehrere Jahre gültig abgeschlossen werden, wenn die Grubenbesitzer solches wünschen und zwar durch Verhandlungen von den betreffenden Bergämtern selbst, oder durch die von den letztern dazu beauftragten Königl. Bergmeister. In den Fällen, wo die Bergwerks-Besitzer eine solche Uebereinkunft wegen des Werths der Produkte nicht vorziehen, sollen von denselben die vollständigen und hinlänglich justifizirten Hütten-Rechnungen den Königl. Bergämtern, zur Ermittlung des Werths der Produkte vorgelegt werden. Es haben deshalb alle Grubenbesitzer, welche ihre Erze u. selbst zu Gute machen, ihre Anerbietungen zu solchen Uebereinkünften ebenfalls bis zum 1. März 1848 den betreffenden Bergämtern einzureichen und darüber Beschließung zu erwarten, oder aber, wenn sie es vorziehen, in derselben Frist ihre vollständigen und hinlänglich justifizirten Hütten-Rechnungen, gleichzeitig mit den Gruben-Rechnungen einzureichen.

III. Wenn die Gruben-Rechnungen und, wo es nach dem vorstehenden Artikel stattfindet, auch die Hütten-Rechnungen nicht in dem bestimmten Termine, oder nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingehen, so werden betriebs- und rechnungskundige Beamten committirt werden, um an Ort und Stelle die Rechnungs-Angaben einzuholen. Die hierdurch erwachsenden Kosten müssen von den betreffenden Bergwerks-Besitzern getragen und sollen zu gleicher Zeit mit den Steuern eingezahlt werden. Uebrigens werden auch die Säumigen und Contravenienten bei den betreffenden Königl. Staats-Prokuratoren zur amtlichen Verfolgung denunzirt werden.

IV. Die sämmtlichen Bergwerks-Besitzer in den westrheinischen Provinzen werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Commission für die Bergwerkssteuer pro 1847 zu ernennenden zwei Bergwerks-Besitzer des betreffenden Bergamts-Bezirks — nämlich des Bergamts-Bezirks Düren auf der linken Moselseite und des Bergamts-Bezirks Saarbrücken auf der rechten Moselseite — bis zum 1. März 1848 dem unterzeichneten Ober-Berg-Amt einzusenden. Jedes Werk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur zwei Namen von Bergwerks-Besitzern des angehenden Bergamts-Bezirks einreichen, wenn gleich mehrere Betheiligte an demselben Werke vorhanden sind und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerks-Besitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Werke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimmen nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angesehen werden sollen. Bonn den 7. Oktober 1847.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

(Nr. 1586.) Suspension eines Gerichtsvollziehers.

Durch ein am 14. Oktober c. von dem rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Köln erlassenes und den 27. ejusb. zugestelltes Urtheil ist der Gerichtsvollzieher Valentin Reger zu Boppard wegen verzögerter Ablieferung fremder Gelder und wegen anderer Dienstwidrigkeiten zu einer Amtsusension von 14 Tagen verurtheilt worden.

Der gesetzlichen Bestimmung gemäß wird dieses andurch bekannt gemacht.

Coblenz den 30. Oktober 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Kunkel.

(Nr. 1587.) Todtenschein.

Der mir durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Todtenschein des am 19. Dezember 1843 zu Toulon verstorbenen Georg Baum, ist dem Civilstands-Beamten zu Neveln, zur Eintragung in die Sterbe-Register zugestelt worden.

Cleve den 8. November 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Weber.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1588.) Erledigter Steckbrief.

Der am 31. August c. wider Jakob Phuisée aus Cleve erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen.

Cleve den 5. November 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Weber.

(Nr. 1589.) Erledigter Steckbrief.

Der am 20. August c. hinter den Knaben Jakob Weber aus Sonsbeck erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen.

Cleve den 8. November 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Weber.

(Nr. 1590.) Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Mathias Heeger hat sich der Vollstreckung der wider ihn am 20. November vorigen Jahres von dem hiesigen Zuchtpolizeigerichte erkannten Subsidiar-Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche die betreffenden Polizei-Offizianten, auf den ic. Heeger zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen zu lassen.

Köln den 4. November 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort Knapsack; Wohnort Fischenich, in der Bürgermeisterei Hürth; Religion katholisch; Alter 19 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare hellblond; Stirne hoch; Augen grau;

Augenbraunen blond; Nase spiz; Mund gewöhnlich; Kinn spiz; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank und mager.

Besondere Kennzeichen: stark psckennarbig und ist der rechte Arm kürzer als der linke.

(Nr. 1591.) Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete, der Prellerei beschuldigte Moses Mayer hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Auf Grund eines von dem Königl. Instruktionsrichter hieselbst erlassenen Vorführungsbefehls, ersuche ich die betreffenden Polizei-Offizianten, auf den ic. Mayer zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln den 4. November 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

S i g n a l e m e n t.

Gewerbe Handelsmann; letzter Wohnort Köln; Religion Israelttisch; Alter 20 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich; Haare schwarz; Augen grau; Augenbraunen schwarz; Stirn rund; Nase lang; Mund groß; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt und etwas nach vorn gebückt.

(Nr. 1592.) Steckbrief.

Der Tagelöhner Anton Antweiler aus Köln, welcher noch eine durch Erkenntniß des hiesigen Zuchtpolizeigerichts vom 23. September c. erkannte Gefängnißstrafe zu verbüßen hat, hat sich von hier heimlich entfernt, ohne daß sein jetziger Aufenthalt zu ermitteln ist.

Unter Mittheilung dessen Signalements, ersuche ich die betreffenden Polizei-Offizianten, den ic. Antweiler im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln den 5. November 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

S i g n a l e m e n t.

Religion katholisch; Alter 31 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarz; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase dick; Mund und Bart gewöhnlich; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt stark.

(Nr. 1593.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 24. vorigen Monats, Nachmittags halb sechs Uhr wurde einem Reisenden im hiesigen Köln-Mindener-Eisenbahnhof, als derselbe am Schalter eine Karte zur Reise nach Duisburg zu lösen im Begriffe war, im Gedränge aus der Seitentasche des Rockes eine silberne Tabakdose, im Werthe von etwa zwanzig Thalern entwendet. — Diese Dose war etwa vier Zoll lang, ein und ein viertel Zoll hoch und eben so breit; dieselbe war guillochirt und inwendig vergoldet. Im Boden befand sich eine kleine Beule nach innen.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb, oder über das Verbleiben dieser Dose Auskunft zu geben im Stande ist, sich damit an mich oder die nächste Polizeibehörde zu wenden. Zugleich bemerke ich noch, daß der Eigentümer demjenigen, der den Verbleib der Dose ermittelt, fünf Thaler Belohnung zugesichert hat.

Düsseldorf den 3. November 1847. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1594.) Diebstahl zu Obmettmann.

In der Nacht vom 26. zum 27. v. M. sind in der Gemelde Obmettmann unter erschwerenden Umständen drei Hämmer, auf dem Rücken in rother Farbe mit D. gezeichnet, gestohlen worden.

Wer etwas zu deren Wiedererlangung oder zur Ermittlung der unbekanntenen Diebe beitragen kann, wolle sich melden.

Elberfeld den 5. November 1847. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.